



Botschaft für die Gemeindeversammlung vom 9. Juli 2026

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Nachfolgend informieren wir Sie über die Traktanden, welche an der Gemeindeversammlung vom 9. Juli 2026 beraten und verabschiedet werden.

Traktandum 3

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. März 2026

Das Protokoll der Gemeindeversammlung vom 12. März 2026 wurde, gemäss Art. 29 der Gemeindeverfassung, vom 2. April bis 4. Mai 2026 den Stimmberechtigten zur Einsichtnahme in der Gemeindekanzlei aufgelegt und auf der Homepage aufgeschaltet. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. Das Protokoll wird somit als genehmigt erklärt und vom Gemeindepräsidenten und der Protokollführerin unterzeichnet.

Traktandum 4

Brienz/Brinzauls: Projekt präventive Umsiedlung

Ausgangslage und Anlass

Brienz/Brinzauls ist seit Jahren von einer hochaktiven Grossrutschung betroffen. Nach einer ersten Evakuierung von Mitte Mai bis Anfang Juli 2023 infolge des Absturzes des Kompartiments *Insel* führte eine Zuspitzung der Gefährdungslage aufgrund der Entwicklung der *Schutthalde oben* im November 2024 zu einer erneuten Evakuierung von Brienz/Brinzauls. Zu diesem Zeitpunkt musste davon ausgegangen werden, dass bei einem möglichen Prozesswechsel hin zu einem schnellen Sturz- oder Schuttstromereignis das Dorf mit hoher Wahrscheinlichkeit betroffen wäre. Insbesondere die Personenrisiken wurden bei einem dauerhaften Aufenthalt im Dorf als nicht akzeptabel eingestuft.

Trotz aktuell (Mai 2026) rückläufiger Bewegungsraten infolge des im Bau befindlichen Entwässerungstollens und einer Beruhigung der Gefährdungslage, welche im Januar 2026 die Aufhebung der Evakuierung möglich gemacht hat, bestehen weiterhin Unsicherheiten, insbesondere in Bezug auf die Entwicklung der Kompartimente *Plateau* und *Caltgeras* auf der Rutschung Berg. Weitere Evakuierungen gelten zum heutigen Zeitpunkt zwar als wenig wahrscheinlich, können aber nicht ausgeschlossen werden.

Zielsetzung des Projekts

Ziel des Projekts «Präventive Umsiedlung Brienz/Brinzauls» ist es, den betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und -eigentümern aufgrund der latenten Risikosituation eine freiwillige und präventive Umsiedlung aus Brienz/Brinzauls zu ermöglichen. Kernziel einer präventiven Umsiedlung nach Waldgesetz ist eine dauerhafte Reduktion der Personen- und Sachrisiken in von Naturgefahren gefährdeten Gebieten. Dafür sind die gefährdeten Bauten und Anlagen an sichere Standorte zu verlegen, was den Rückbau der bestehenden Bauten oder Anlagen in Brienz/Brinzauls sowie die Auszonung der zugehörigen Bauparzellen nach sich zieht. Gleichzeitig soll für die in Brienz/Brinzauls verbleibende Bevölkerung durch den Weiterbetrieb des Überwachungssystems mit Frühwarndienst sowie die Fertigstellung des Entwässerungsstollens ein akzeptables Sicherheitsniveau gewährleistet werden und – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Rahmenbedingungen – ein lebenswertes Dorf erhalten bleiben.

Risikosituation und Handlungsbedarf

Das Schadenpotenzial im betroffenen Gebiet ist erheblich. Ohne Massnahmen liegt das individuelle Todesfallrisiko deutlich über den allgemein anerkannten Richtwerten. Auch unter Berücksichtigung der bereits zur Umsetzung beschlossenen Massnahmenkombination (Überwachungssystem und Entwässerungsstollen) verbleibt für dauerhaft in Brienz/Brinzauls wohnhafte Personen eine Risikosituation, welche voraussichtlich nicht gänzlich den allgemein anerkannten Zielwerten für individuelle Todesfallrisiken im institutionellen Verantwortungsbereich genügt. Unter Annahme einer niedrigen Selbstverantwortung liegt die Risikosituation aber in einer akzeptierbaren Grössenordnung, sodass unter Berücksichtigung des Überwachungssystems und des Frühwarndienstes stand heute ein Verbleib in Brienz/Brinzauls verantwortbar ist.

Massnahmen und Umsiedlungsmodell

Die «Präventive Umsiedlung Brienz/Brinzauls» ist ein waldrechtliches Projekt zur Reduktion von Risiken aus Naturgefahren. Gemäss Art. 19 WaG (SR 921.0) und Art. 31 KWaG (BR 920.100) treffen Kanton und Gemeinden die erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten integral sowie risikobasiert. Das Bundesrecht sieht als mögliche Massnahmen zur angestrebten Risikoreduktion insbesondere die Verlegung von gefährdeten Bauten und Anlagen an sichere Orte und Auszonungen betroffener Gebiete vor (Art. 17 Abs. 1 lit. b WaV).

Eine behördlich verfügte Gesamtumsiedlung steht aktuell nicht zur Diskussion. Aufgrund der aktuellen Entwicklung und dem derzeitigen Kenntnisstand sind die rechtlichen Voraussetzungen hierfür nicht gegeben. Die zuständigen Stellen des Kantons haben Umsiedlungs- und Subventionsgrundsätze erarbeitet, welche eine freiwillige, präventive Teilumsiedlung unter den gegebenen Rahmenbedingungen ermöglichen. Gestützt darauf hat die Gemeinde Albula/Alvra in enger Abstimmung mit den Behörden von Kanton und Bund das vorliegende Projekt «Präventive Umsiedlung Brienz/Brinzauls» aufgelegt. Sie hat dazu eine «Arbeitsgruppe Umsiedlung» eingesetzt, welche die Information und Unterstützung der Umsiedlungswilligen sicherstellt. Die Voraussetzungen und Bedingungen für die Teilnahme am Umsiedlungsprojekt werden in laufend aktualisierten «Erläuterungen» zum Projekt transparent kommuniziert¹. Der

¹ Die aktuelle Fassung der «Erläuterungen» ist einsehbar auf der Website «briener-rutsch.ch» der Gemeinde Albula/Alvra unter [2026-02-09 Erläuterungen zur Präventiven Umsiedlung V 3.0.pdf](#). Auf der Website sind zudem weitere aktuelle Informationen zum Briener Rutsch ersichtlich.

Grosse Rat hat im Dezember 2025 mit 106 zu null Stimmen bei einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

Für die Gewährung eines Investitionsbeitrages an die Gemeinde Albula/Alvra für die Umsetzung des Projekts präventive Umsiedlung wird ein Verpflichtungskredit als Objektkredit von brutto 50 Mio. Franken genehmigt².

Die Gemeinde Albula/Alvra tritt als Gesamtprojekträgerin auf und beantragt für das präventive Umsiedlungsprojekt die Projektgenehmigung durch den Kanton sowie die Beiträge bzw. Entschädigungen. Sie amtet als «Zahlstelle» und leitet die vom Kanton verfügbaren Beiträge als Entschädigungen den am Projekt teilnehmenden Eigentümerschaften weiter. Die Eigentümerschaften entscheiden freiwillig über die Anmeldung zur präventiven Umsiedlung sowie über deren Umsetzung. Die teilnehmenden Eigentümerschaften treten als Bauherrschaft der individuellen Umsiedlungsvorhaben auf und sind in dieser Rolle auch verantwortlich für die erforderlichen Bewilligungen für Ersatzbau und Rückbau sowie die Umsetzung der baulichen Massnahmen (Rückbau, Ersatzneubau). In den zwei angebotenen Anmeldefenstern gingen gesamthaft 42 Gesuche für eine präventive Umsiedlung ein. Die Umsetzung erfolgt individuell durch die Eigentümerschaften und wird durch die Gemeinde Albula/Alvra begleitet.

Es sind drei Umsiedlungsvarianten vorgesehen:

- Variante A: Ersatzbeschaffung in bestehender Bauzone im Kanton Graubünden
- Variante B: Umsiedlung ohne Ersatzbeschaffung (finanzielle Abgeltung)
- Variante C: Ersatzbeschaffung in Ersatzbauzonen in der Gemeinde Albula/Alvra. Über die Ausscheidung von Ersatzbauzonen wird im Rahmen einer separaten Ortsplanungsrevision zu entscheiden sein. Dies erfolgt in einem separaten Verfahren und bildet nicht Gegenstand der vorliegenden Vorlage.

Zielsetzung der präventiven Umsiedlung nach Waldgesetz ist eine dauerhafte Risikoreduktion in Brienz/Brinzauls. Hierfür ist bei allen Varianten der Rückbau der zu verlegenden Bauten am bisherigen Standort vorgesehen. Dieser ist durch die Eigentümerschaft durchzuführen. Die von der Umsiedlung betroffenen Grundstücke sind ins Eigentum der Gemeinde zu übertragen und von dieser in der Folge in eine Nichtbauzone zu überführen (auszuzonen). Die Auszahlung von Beiträgen und Entschädigung an die Umsiedelnden steht unter der Bedingung, dass der Gebäuderückbau und die Grundstücksübertragung an die Gemeinde erfolgt sind.

Kantonales Genehmigungsverfahren und kommunales Baubewilligungsverfahren

Das Projekt «Präventive Umsiedlung Brienz/Brinzauls» wird im Verfahren nach kantonalem Waldgesetz (KWaG) durch die Regierung des Kantons Graubünden genehmigt. Der Kanton sieht aufgrund der Besonderheiten des Projekts gegenüber anderen walddrechtlichen Projekten sowie mit Blick auf die walddrechtlichen Vorgaben eine zweistufige Genehmigung vor³: Mit einer **Rahmengenehmigung** wird das präventive Umsiedlungsprojekt der Gemeinde verbindlich genehmigt und – im Rahmen des bestehenden Verpflichtungskredits von 50 Mio. Franken (vgl. dazu sogleich nachstehend) – die Subventionszusicherung getätigt. Für jedes einzelne Umsiedlungsvorhaben ist sodann eine **Detailgenehmigung** des Kantons erforderlich. Diese betrifft nicht das Rahmenprojekt, sondern eines der jeweiligen Umsiedlungsvorhaben einer freiwillig umsiedelnden Eigentümerschaft. Diese hat hierfür ein Gesuch einzureichen und erhält

² Vgl. Botschaft Heft Nr. 7/2025-2026, S. 445; GRP 2025/26, S. 312.

³ Amt für Wald und Naturgefahren (AWN), Rutschung Brienz, Umsiedlungs- und Subventionsgrundsätze, Februar 2026, Version 3.0, das Dokument ist Bestandteil des Auflagedossiers und kann öffentlich eingesehen werden.

nach Massgabe der gewählten Umsiedlungsvariante die Subvention bzw. die Entschädigung konkret zugesichert.

Vorbehalten bleibt die rechtskräftige Erteilung der erforderlichen kommunalen (Bau-) Bewilligungen für die Umsetzung der Umsiedlungsprojekte (Rückbau, Ersatzneubau).

Kosten

Die an das Projekt anrechenbaren Kosten⁴ umfassen die Werte der zu verlegenden Gebäude und der anrechenbaren Baulandflächen sowie einer Pauschale für Erschliessung und Baugrube. Zudem werden die Rückbaukosten angerechnet. Bei den Werten der Gebäude wird gemäss den Subventionsgrundsätzen des Kantons maximal der Neuwert berücksichtigt, wenn eine Ersatzinvestition erfolgt (Variante A und C). Dagegen wird vom Zeitwert ausgegangen, wenn eine Umsiedlung aus Brienz/Brinzauls ohne Ersatzbeschaffung erfolgt (Variante B). Die Gebäudewerte werden zum Zeitpunkt der Detailgenehmigung der Bauteuerung angepasst.

90 % der anrechenbaren Kosten können durch Beiträge bzw. Entschädigungen über die Waldgesetzgebung subventioniert bzw. entschädigt werden. Die restlichen 10 % der anrechenbaren Kosten «verbleiben» bei den Eigentümerschaften, die an der präventiven Umsiedlung teilnehmen wollen.

Auch an die übergeordneten Planungs- und Projektierungskosten, die bei der Gemeinde anfallen, erfolgt eine Subventionierung im Umfang von 90 % über die Waldgesetzgebung. Die Gemeinde Albula/Alvra trägt die Restkosten von 10 %.

Das Projekt «Präventive Umsiedlung Brienz/Brinzauls» umfasst 42 Gesuche. Die *Gesamtkosten* belaufen sich bei einer Umsetzung aller angemeldeter Umsiedlungsvorhaben auf ca. 69.0 – 82.6 Mio. (Franken vgl. Tabelle 1 resp. detailliert in den Projektunterlagen⁵). In den geschätzten Gesamtkosten sind auch Leistungen der Gebäudeversicherung Graubünden (GVG) sowie Kosten für den Erwerb der von der Umsiedlung betroffenen Grundstücke berücksichtigt. Beide Positionen sind nicht beitragsberechtigt und werden daher nicht an das Umsiedlungsprojekt angerechnet. Die Landerwerbskosten in Höhe von ca. 90'000 Franken sind vollumfänglich von der Gemeinde Albula/Alvra zu tragen.

Die *anrechenbaren Kosten* belaufen sich nach Abzug der nicht beitragsberechtigten Positionen auf ca. 68.0 – 81.0 Mio. Franken (vgl. Tabelle 1 resp. detailliert in den Projektunterlagen⁶), wobei die Differenz auf die Zeitwerte (minimal anrechenbare Kosten) resp. Neuwerte (maximal anrechenbare Kosten) der zu verlegenden Bauten zurückzuführen ist. Sie gliedern sich in die Kosten für die Umsetzung der einzelnen Umsiedlungsvorhaben (ca. 65.2 – 78.3 Mio. Franken), die übergeordneten Planungs- und Projektierungskosten der Gemeinde (ca. 1.4 Mio. Franken) sowie eine Reserve von ca. 1.3 Mio. Franken.

Sowohl die Gesamtkosten als auch die anrechenbaren Kosten sind nur mit erheblichen Unsicherheiten abschätzbar, da diese insbesondere von der Anzahl tatsächlich umgesetzter Umsiedlungsvorhaben massgeblich beeinflusst werden. Sie sind aber auch abhängig von der jeweils gewählten Umsiedlungsvariante sowie allfälligen Versicherungsleistungen.

⁴ Bei den «anrechenbaren Kosten» handelt es sich um eine rechnerische Grösse für die Beschreibung des waldrechtlichen Projekts. Die Beiträge bzw. Entschädigungen an die teilnehmenden Eigentümerschaften belaufen sich auf 90% dieser rechnerischen Grösse.

⁵ Die Projektunterlagen sind einsehbar auf der Website der Gemeinde Albula/Alvra sowie bei der Gemeindeverwaltung Albula/Alvra.

⁶ Die Projektunterlagen sind einsehbar auf der Website der Gemeinde Albula/Alvra sowie bei der Gemeindeverwaltung Albula/Alvra.

Tabelle 1: Kostenvoranschlag (zusammenfassende Darstellung)

A Kosten für Umsiedlungsvorhaben					Gesamtkosten		Anrechenbare Kosten	
Neuwert Gebäude	Zeitwert Gebäude	Landwert	Wert Erschl. + Baugrube	Kosten für Rückbau	max	min	max	min
58'965'869.00	45'437'171.04	6'053'181.00	5'896'586.90	8'844'880.35	79'760'517.25	66'231'819.29	78'287'015.35	65'237'775.51
B Übergeordnete Projektierungs- und Planungskosten								
Zwischensumme					1'300'000.00	1'300'000.00	1'300'000.00	1'300'000.00
MwSt. (8.1%)					105'300.00	105'300.00	105'300.00	105'300.00
Total Projektierungs- und Planungskosten					1'405'300.00	1'405'300.00	1'405'300.00	1'405'300.00
C Landerwerb								
Erwerb Baulandparzellen Brienz/Brinzauls			3.11 CHF/m ²	28141 m ²	87'518.51	87'518.51	0.00	0.00
Total Landerwerb					87'518.51	87'518.51	0.00	0.00
Zusammenstellung					Gesamtkosten		anrechenbare Kosten	
A	Kosten für Umsiedlungsvorhaben				79'760'517.25	66'231'819.29	78'287'015.35	65'237'775.51
B	Übergeordnete Projektierungs- und Planungskosten				1'405'300.00	1'405'300.00	1'405'300.00	1'405'300.00
C	Landerwerb				87'518.51	87'518.51	0.00	0.00
Zwischensumme					81'253'335.76	67'724'637.80	79'692'315.35	66'643'075.51
Reserve und Rundung					1'307'684.65	1'307'684.65	1'307'684.65	1'307'684.65
Gesamttotal					82'561'020.41	69'032'322.45	81'000'000.00	67'950'760.16

Finanzierung

Die präventive Umsiedlung wird als Projekt nach Waldgesetzgebung behandelt. An die anrechenbaren Kosten werden im Umfang von 90 % Beiträge nach Waldgesetzgebung entrichtet. Bei der Umsetzung der einzelnen Umsiedlungsvorhaben verbleiben 10 % der anrechenbaren Kosten als Restkosten bei den jeweiligen Eigentümerschaften. Die Restkosten von 10 % für die übergeordneten Planungs- und Projektierungsaufwände werden durch die Gemeinde Albula/Alvra getragen. Der Erwerb der von der Umsiedlung betroffenen Grundstücke wird nicht an das Umsiedlungsprojekt angerechnet und ist vollumfänglich von der Gemeinde Albula/Alvra zu tragen.

Die nachfolgende Tabelle 2 zeigt die Aufteilung der Projektkosten auf die jeweiligen Kostenträger. Für die Finanzierung sowie die Kreditanträge werden nachfolgend ausschliesslich die geschätzten maximalen Gesamtkosten (unter Beizug der Neuwerte der zu verlegenden Bauten) berücksichtigt.

Tabelle 2: Aufteilung der maximalen Gesamtkosten auf die verschiedenen Kostenträger

Zusammenstellung	Gesamtkosten	anrechenbare Kosten	Beiträge WaG (90%)	Restkosten Umsiedelnde	Restkosten Gemeinde
A Kosten für Umsiedlungsvorhaben	79'760'517.25	78'287'015.35	70'458'313.82	7'828'701.54	0.00
B Übergeordnete Projektierungs- und Planungskosten	1'405'300.00	1'405'300.00	1'264'770.00	0.00	140'530.00
C Landerwerb	87'518.51	0.00	0.00	0.00	87'518.51
Zwischensumme	81'253'335.76	79'692'315.35	71'723'083.82	7'828'701.54	228'048.51
Reserve und Rundung	1'307'684.65	1'307'684.65	1'176'916.19	0.00	130'768.47
Gesamttotal	82'561'020.41	81'000'000.00	72'900'000.00	7'828'701.54	358'816.98

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden hat im Dezember 2025 für die Gewährung eines Investitionsbeitrages an die Gemeinde Albula/Alvra für die Umsetzung des Projekts präventive Umsiedlung einen Verpflichtungskredit als Objektkredit von brutto 50 Mio. Franken genehmigt (vgl. oben). Im Moment (Stand Mai 2026) wird davon ausgegangen, dass dieser Verpflichtungskredit ausreicht, um das Projekt umzusetzen. Dies wird insbesondere damit begründet, dass die erfolgte Anmeldung zur präventiven Umsiedlung noch nicht zu einer Umsetzung des

jeweiligen Umsiedlungsvorhabens verpflichtet und auch die konkreten Umsiedlungsvarianten noch nicht definitiv sind. Aufgrund der markanten Abnahme der Bewegungsraten durch den Entwässerungsstollen sowie die Beruhigung der Gefährdungslage, woraufhin die Evakuierung aufgehoben werden konnte, besteht zudem die Möglichkeit, dass einige Anmeldungen zur präventiven Umsiedlung zurückgezogen resp. einige Umsiedlungsvorhaben nicht umgesetzt werden. Gemeinde, Kanton und Bund halten aber nach wie vor am Umsiedlungsprojekt fest.

Sollten die erwarteten Kosten höher ausfallen und entsprechend höhere Beiträge erfordern, würde die Regierung gestützt auf Art. 17 FHG dem Grossen Rat zu gegebenem Zeitpunkt einen entsprechenden Zusatzkredit beantragen. Einen allfälligen Zusatzkredit unter 10 Mio. Franken kann die Regierung dabei gestützt auf Art. 9 Abs. 2 FHV im Rahmen der Botschaft zur Jahresrechnung oder zum Budget beantragen. Die Gemeinde Albula/Alvra wird bei Bedarf den Kanton um die Einleitung eines Verfahrens für einen Zusatzkredit ersuchen.

Antrag

Der Gemeindevorstand beantragt für das walddrechtliche Projekt «präventive Umsiedlung Brienz/Brinzauls» (Rahmenprojekt mit 42 individuellen Umsiedlungsvorhaben) **einen Bruttokredit in der Höhe von 82'561'020.41 Franken (gerundet 82'561'000.00 Franken)**. Dieser steht unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung des Projekts durch die Regierung des Kantons Graubünden. Die Gemeinde Albula/Alvra trägt einen Restkostenanteil von höchstens 358'816.98 Franken (gerundet 358'800.00 Franken).

Der Bruttokredit setzt sich gemäss Tabelle 1 wie folgt zusammen (gerundete Werte):

Kosten für Umsiedlungsvorhaben	79'760'500.00
Übergeordnete Projektierungs- und Planungskosten	1'405'300.00
Landerwerb	87'500.00
<u>Rundung und Reserve</u>	<u>1'307'700.00</u>
Total Bruttokredit	82'561'000.00
davon anrechenbare Kosten	81'000'000.00

Die Finanzierung des Bruttokredits gestaltet sich gemäss Tabelle 2 wie folgt (gerundete Werte):

Beiträge nach Waldgesetz (siehe Vorbehalte weiter unten)	72'900'000.00
Restkosten zulasten der Umsiedelnden	7'828'700.00
Leistungen GVG	1'473'500.00
<u>Restkosten Gemeinde Albula/Alvra</u>	<u>358'800.00</u>
Total	82'561'000.00

Vorbehalte

1. Der Bruttokredit der Gemeinde Albula/Alvra steht bis zum Betrag von 55.6 Mio. Franken unter dem Vorbehalt der rechtskräftigen Genehmigung des walddrechtlichen Projekts durch die Regierung des Kantons Graubünden und der damit verbundenen Zusicherung eines Kantonsbeitrags von 50.0 Mio. Franken gemäss Verpflichtungskredit des Grossen Rats des Kantons Graubünden vom 9. Dezember 2025.

Werkleitungen

Im Bauprojekt wurden die Werkleitungsgrundlagen aktualisiert. Das Projekt wurde mit dem EW Albula sowie mit der Swisscom und dem Tiefbauamt koordiniert. Die Projekte der Gemeinde und den Werken sind aufeinander abgestimmt.

Finanzielles

Das Bauvorhaben wird als Gemeinschaftsprojekt des Tiefbauamtes und der Gemeinde Albula/Alvra unter Federführung des Tiefbauamtes abgewickelt.

Die Beschaffung sämtlicher Unternehmer und Lieferanten wird durch das Tiefbauamt, in Abstimmung mit der Gemeinde, durchgeführt. Das AEV (Amt für Energie und Verkehr) wird das Projekt mitsubventionieren. Der Subventionsanteil, welcher zwischen 30% – 60% variiert, wurde noch nicht abschliessend definiert.

Kostenzusammenstellung Gemeindeanteil	
Haltekanten	CHF 240'000.-
Schutzinsel	CHF 100'000.-
Personenunterstände	CHF 35'000.-
Werkleitungen (Wasser und Abwasser)	CHF 75'000.-
Elektroleitungen (Leerrohranlage exkl. Verkabelung)	CHF 55'000.-
Gesamtkosten (Bruttokredit)	CHF 505'000.-

Preisstandklausel

Der Kredit enthält eine Preisstandklausel. Der Kredit erhöht oder vermindert sich im Ausmass der Indexveränderung.

Kreditantrag

Der Gemeindevorstand beantragt Ihnen die Genehmigung des Bruttokredits zu Lasten der Gemeinde von CHF 505'000.00 inkl. MWST 8.1% (Kostenstand Mai 2026) und eine Kostengenaugigkeit Stufe Bauprojekt mit +/- 10% für die Bushaltestelle Vazerol.

Traktandum 6

Rechenschaftsberichte / Schlussabrechnungen

Sammelprojekte Instandstellung Erschliessung 2024

- Alvaneu: SIE «Alp da la Creusch»

An der Gemeindeversammlung von 13. Dezember 2023 wurde ein Bruttokredit von CHF 500'000.00 (inkl. MWST) für das Projekt genehmigt. Am 11. Juli 2024 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit von brutto CHF 270'000.00 (inkl. MWST), somit Total CHF 770'000.00. Das SIE-Projekt beinhaltet die Instandsetzung des Waldweges Alp da la Creusch zwischen Aclas Davains bis zur Waldgrenze unterhalb der Alp da la Creusch in Alvaneu. Die Kosten für die Instandsetzung sind beitragsberechtigt. Gleichzeitig erfolgte die Instandsetzung des Abschnitts ab der Waldgrenze (Ende SIE Projekt) bis zur Alp da la Creusch. Die Kosten für Instandsetzung sind vollumfänglich von der Gemeinde zu tragen. Nun liegt die Schlussabrechnung vor.

SIE «Waldweg Alp da la Creusch»	CHF 417'388.13
Instandsetzung Abschnitt bis Alp da la Creusch (nicht subventioniert)	CHF 150'078.45
Gesamtkosten inkl. MWST	CHF 567'466.58

Demnach wurde der Bruttokredit um einen Betrag von CHF 202'533.42 unterschritten. Nach Abzug des Kantonsbeitrags im Betrag von CHF 275'476.15 verbleiben der Gemeinde Restkosten im Betrag von CHF 291'990.43.

- Stierva: SIE «Culm da Solas»

An der Gemeindeversammlung von 13. Dezember 2023 wurde ein Bruttokredit von CHF 520'000.00 (inkl. MWST) für das Projekt genehmigt. Am 11. Juli 2024 genehmigte die Gemeindeversammlung einen Zusatzkredit von brutto CHF 470'000.00 (inkl. MWST), somit Total CHF 990'000.00. Das SIE-Projekt beinhaltet die Instandsetzung des Waldweges Culm da Solas in Stierva. Nun liegt die Schlussabrechnung vor. Die Gesamtkosten belaufen sich auf CHF 920'132.90 (inkl. MWST). Demnach wurde der Bruttokredit um einen Beitrag von CHF 69'867.10 unterschritten.

Nach Abzug des Kantonsbeitrags im Betrag von CHF 625'690.35 verbleiben der Gemeinde Restkosten im Betrag von CHF 294'442.55.

Tiefencastel, 18. Juni 2026

Der Gemeindevorstand Albula/Alvra